

Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

13. Jahrgang

03.06.2023

Inhalt:

1. Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Mitte

gliedern für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohe Börde (eventuelle Stichwahl am 08.10.2023)

2. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmit- 3. Impressum

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben

Wanzleben, 08.05.2023

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, Landkreis Börde

Verf.-Nr. OK 0012

Az.: 15.1 - 611 B 4 - OK0012

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungsgesetz)

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der Änderungsanordnung Nr. 3 gem. § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Hägebach/Landgraben zugezogenen Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Samswegen	1	59, 60
Samswegen	2	184
Samswegen	3	47
Samswegen	5	1593

liegen vom 26.06. bis 27.06.2023 jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A3.20 zur Einsichtnahme für die Betei-

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der oben näher bezeichneten Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf Dienstag, den 27.06.2023, um 15.00 Uhr, ebenfalls im ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A3.20. Zu diesen Termin werden die Beteiligten

Die Flurbereinigungsbehörde wird den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, mit der Änderungsanordnung Nr. 3 zu dem Gebiet der Flurbereinigung nachträglich zugezogener nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten. Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wertermittlung für alle anderen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, die nicht mit der Änderungsanordnung Nr. 3 nachträglich zugezogen wurden, bereits unanfechtbar festgestellt ist.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt in diesem Fall die Unterlagen zur Wertermittlung.

Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse öffentlich be-

Im Auftrag

Torsten Megel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Gemeinde Hohe Börde Gemeindewahlleiterin OT Irxleben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde

> Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohe Börde (eventuelle Stichwahl am 08.10.2023)

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Hohe Börde vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 05.07.2023 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie als Mitglieder der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 17. September 2023 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzender und bis zu acht Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- 1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung.
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie, die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß aus-
- 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.
- 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses/ Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern des Wahlausschusses/Wahlvorstandes können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.



Pitschmann Gemeindewahlleiterin

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,

39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,

E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde